

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1965	Nummer 53
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	12. 4. 1965	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive	520
203204	14. 3. 1965	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Vorschußrichtlinien	520
7810	7. 4. 1965	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz	520
79023	12. 4. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald	521
8051	15. 4. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	521
8300	13. 4. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Zweiten Neuordnungsgesetzes	522

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 4. 1965	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	523
14. 4. 1965	Erl. — Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO n. F.	527
	Notizen	
9. 4. 1965	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Brasilianischen Generalkonsul, Herrn Franck Henri Teixeira de Mesquita	527
9. 4. 1965	Türkisches Wahlgeneralkonsulat in Düsseldorf	527
	Landschaftsverband Rheinland	
13. 4. 1965	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	527
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 21. 4. 1965	527
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1965	528

I.

7810

203034

Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 28.28 — 270.65
— u. d. Kultusministers — III A 2 — 12 — 7 — 1391.65 —
v. 12. 4. 1965

I.

Zur Durchführung der Nummer 4 des Gem. RdErl. v. 20. 9. 1955 (SMBl. NW. 203034) weise ich, der Innenminister, darauf hin, daß zu den Personalakten auch die bei der ZBVIM geführten Besoldungs- und Versorgungsakten gehören. Die Besoldungs- und Versorgungsakten sind von der ZBVIM jeweils 5 Jahre nach Einstellung der letzten laufenden Zahlung an die Dienstkräfte des Landes oder ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen den für die Führung der Hauptakten zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes zu übersenden. Die personalaktenführenden Behörden und Einrichtungen fügen die Besoldungs- und Versorgungsakten den Personalakten bei und geben die Personalakten an das zuständige Staatsarchiv frühestens nach Ablauf der in Nummer 4 des Gem. RdErl. v. 20. 9. 1955 bestimmten Frist ab.

II.

Nummer 6 Buchstabe a d. Gem. RdErl. v. 20. 9. 1955 (SMBl. NW. 203034) erhält folgende Fassung:

„a) wenn ein Landesbediensteter aus anderen Gründen als durch Tod oder durch Erreichen der Altersgrenze vorzeitig ausgeschieden ist, nach Vollendung des 70. Lebensjahres, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach Einstellung der letzten laufenden Zahlung an den Bediensteten oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen,“

An die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums,

Staatsarchive in Düsseldorf, Münster und Detmold;

nachrichtlich:

an die obersten Landesbehörden

und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 520.

203204

Anderung der Vorschußrichtlinien

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1965
— B 3140 — 755:IV:65

Nach Ziffer 7 der Vorschußrichtlinien i. d. F. d. RdErl. v. 5. 2. 1962 (SMBl. NW. 203204) ist eine von den Vorschußrichtlinien abweichende Festsetzung der Tilgungsraten den obersten Dienstbehörden vorbehalten. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß künftig über Anträge auf eine abweichende Festsetzung der Tilgungsraten die für die Gewährung der Vorschüsse zuständigen Stellen entscheiden.

Die Ziffer 7 der Vorschußrichtlinien i. d. F. d. RdErl. v. 5. 2. 1962 (SMBl. NW. 203204) erhält folgende Fassung:

Die für die Gewährung der Vorschüsse zuständigen Stellen können bei Vorliegen besonderer Umstände die Tilgungsraten anderweit festsetzen. In Härtefällen, in denen die vorgesehenen Höchstbeträge nicht ausreichen, können die obersten Dienstbehörden höhere Vorschüsse gewähren. Andere Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1965 S. 520.

**Genehmigungsverfahren
nach dem Grundstückverkehrsgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Az. I C 1 04 — 441.64 —, d. Innenministers — Az. I C 2:17 — 79.16 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — Az. II A 2 — 0.310 Nr. 312:65 v. 7. 4. 1965

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers und d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 5. 1963 (MBl. NW. 1963 S. 834; SMBl. NW. 7810) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Zweite Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz v. 4. Dezember 1963 (GV. NW. S. 329; SGV. NW. 7810)“

2. In Nr. 2.1 wird

„(§ 1 Abs. 1 VO v. 27. Dezember 1962)“
durch

„(§ 1 Abs. 1 VO v. 4. Dezember 1963)“
ersetzt.

3. In Nr. 3.12 wird

„(§ 1 Abs. 2 Satz 1 der VO v. 27. Dezember 1962)“
durch

„(§ 1 Abs. 2 Satz 1 der VO v. 4. Dezember 1963)“
ersetzt.

4. Nr. 3.13 erhält folgende Fassung:

„3.13 in den Fällen, in denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Vertragspartner an der Veräußerung beteiligt ist, die für die Gemeinde oder den Gemeindeverband zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Genehmigungsbehörde die Genehmigung versagen oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilen will (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der VO v. 4. Dezember 1963), und“

5. In Nr. 3.3 wird

„§ 1 Abs. 2 Satz 2 der VO v. 27. Dezember 1962“
durch

„§ 1 Abs. 2 Satz 2 der VO v. 4. Dezember 1963“
ersetzt.

6. In Nr. 3.31 wird

„Verordnung v. 27. Dezember 1962“
durch

„Verordnung v. 4. Dezember 1963“
ersetzt.

7. In Nr. 4.2 sind die Worte

„und die Kommunalaufsichtsbehörden (3.13)“
zu streichen.

8. Nr. 5.4 wird aufgehoben.

9. Nr. 5.5 wird aufgehoben.

10. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die Genehmigungsbehörden haben die unteren Forstbehörden über Veräußerungen und Erwerbe von Waldgrundstücken durch Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften zu unterrichten, damit diese die Waldverzeichnisse (vgl. § 2 der Waldschutzverordnung v. 28. November 1950 — GS. NW. S. 782 — u. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 5. 1951 — SMBl. NW. 79020 —) laufend der Bestandsentwicklung anpassen können.“

11. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

12. Die Anlage 1 ist wie folgt

1. zu berichtigen:

- a) Unter Regierungsbezirk Köln:
„Gemeinde Rondorf in Rodenkirchen“
in „Gemeinde Rodenkirchen“
- b) unter Regierungsbezirk Münster:
„Stadt und Amt Ahlen“
in „Stadt Ahlen“
- c) „Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhr“
in
„Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlen-
bezirk“,

2. zu ergänzen:

- a) Unter Regierungsbezirk Arnsberg:
„Stadt Werdohl“
„Amt Menden“
- b) unter Regierungsbezirk Detmold:
„Amt Schloß Neuhaus“
- c) unter Regierungsbezirk Düsseldorf:
„Gemeinde Schmalbroich“
- d) unter Regierungsbezirk Münster:
„Amt Ibbenbüren“
- e) unter Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlen-
bezirk:
„Amt Rhynern“
„Stadt Oer-Erkenschwick“.

— MBl. NW. 1965 S. 520.

79023

**Änderung der Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur
Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und
Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 12. 4. 1965 — IV A 2 26—00.00

Mein RdErl. v. 7. 5. 1963 (SMBL. NW. 79023) wird mit
sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

- 3.1 Bei Niederwaldumwandlungen, Aufforstungen von
Grenzertragsböden und Ödland, Aufforstungen aus
wasserwirtschaftlichen Gründen und Wiederaufforstungen
im Grenzland können gewährt werden:

- bis zu 450,— DM je ha für Fichtenkulturen,
- bis zu 750,— DM je ha für Mischkulturen und Kul-
turen von Douglasie, Kiefer,
Lärche und anderem Nadel-
holz außer Fichte,

bis zu 2800,— DM je ha für Laubholzkulturen.

Als Mischkultur gilt eine Forstkultur, die eine Bei-
mischung anderer Holzarten zur Hauptholzart von mehr
als 30 % aufweist.

Kulturen mit Fichte als Hauptholzart können — eine
Gesamtpflanzenzahl von mindestens 3500 Stück je ha
vorausgesetzt — wie Mischkulturen bezuschußt werden,
wenn

- mindestens 1100 Pflanzen anderer Holzarten je ha
ungeschützt beigemischt werden oder
- mindestens 800 Pflanzen anderer Holzarten je ha
beigemischt und mit Schutz gegen Verbiß und
Fegen (z. B. Metallfolien, Anstrich) versehen werden oder
- mindestens 350 Pflanzen anderer Holzarten je ha
beigemischt und durch Beflocken, Maschendraht-
hosen oder Gatter (Vollschutz) gegen Verbiß und
Fegen geschützt werden.

Der Zuschuß für Laubholzkulturen darf auch dann ge-
zahlt werden, wenn die Kulturen bis zu 30 % Nadel-
hölzer in stamm-, trupp- oder horstweiser Mischung
enthalten.

Als Grenzertragsböden gelten landwirtschaftliche Nutz-
flächen mit geringer Bodenklimazahl, starker Hanglage,
schlechter Verkehrslage usw., deren Aufforstung aus
betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Die
Aufforstung von Wiesenältern in Waldgebieten darf
nur dann bezuschußt werden, wenn aus Gründen der
Landschaftsgestaltung keine Einwendungen gegen der-
artige Maßnahmen zu erheben sind.

Bei besonders schwieriger Bodenvorbereitung können
die Höchstsätze für Fichten-, Misch- und Laubholz-
kulturen bis zu 40 % überschritten werden.

Der Landeszuschuß darf jedoch für das einzelne Vor-
haben nicht mehr als 80 % der Gesamtkosten (einschließ-
lich des Wertes der Eigenleistung) betragen.

Nr. 3.6 erhält folgende Fassung:

- 3.6 Bei Windschutzpflanzungen, Uferbepflanzungen und
Pflanzungen zur Holzerzeugung außerhalb des Waldes
können die nachweislich aufgewendeten Kosten für
Pflanzen, Zäune und Einzelschutz übernommen werden.

Bei Gehöfteinbindungen (Siedlungen und Aussiedlungen)
werden die vorerwähnten Kosten nur bis zu einem
Höchstbetrag von 1000,— DM je Gehöft ersetzt.

Alle sonstigen Kosten wie Transport- und Lohnkosten
usw. sind in jedem Fall von dem Antragsteller selbst zu
tragen.

Für die Nachbesserung von Windschutzpflanzungen,
die in besonders exponierten Lagen oder auf schwierigen
Standorten angelegt sind, können Zuschüsse bis zu 50 %
der nachweislich aufgewendeten Kosten für Pflanzen-
material gewährt werden.

Nr. 3.7 erhält folgende Fassung:

- 3.7 Maßnahmen zur Förderung des Wasserhaushalts

Bei Neuanlagen von Hang-, Be- und Entwässerungs-
gräben, Stauweihern sowie bei Bachverbauungen können
die entstehenden Kosten bis zu 50 % bezuschußt werden.

Für die Unterhaltung bestehender Anlagen kann ein
Betrag in Höhe von 5 % des für die Neuanlage zur Ver-
fügung gestellten Zuschusses jährlich gewährt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf, Köln,
Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Amt für Landespflege — in Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 521.

8051

Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 4. 1965
— III B 3 — 8420 (III Nr. 14:65)

Nr. 4 d. RdErl. v. 10. 10. 1960 (SMBL. NW. 8051) erhält
folgende Fassung:

4 Zu § 10 JArbSchG:

- 4.1 Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht ist nunmehr
eine „andere Verteilung der Arbeitszeit“ nicht mehr
zulässig, abgesehen von dem Ausgleich der Arbeitszeit,
die in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen ausfällt.

- 4.2 Bei der Anwendung des § 10 Abs. 4 JArbSchG i. d. F.
des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeits-
schutzgesetzes v. 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 11) ist
folgendes zu beachten:

- 4.2.1 In Betrieben, in denen die wöchentliche Arbeits-
zeit so verteilt ist, daß an einem Tag jeweils ein

- Teil der Arbeitnehmer von der Arbeit freigestellt ist, während der andere Teil arbeitet, dürfen die Jugendlichen — je nachdem welchem Teil der Belegschaft sie zugeteilt sind — im selben Wechsel wie die erwachsenen Arbeitnehmer an diesem Tag beschäftigt werden.
- 4.22 Wenn an einem Tag lediglich ein Bereitschaftsdienst unterhalten wird, für den sämtliche Arbeitnehmer in einem bestimmten Turnus eingesetzt werden, dürfen die Jugendlichen in demselben Turnus zu diesem Bereitschaftsdienst herangezogen werden.
- 4.23 Unter Betriebsabteilung (vgl. auch § 63 Abs. 2 ArbSchG und § 6 AZO) ist ein organisatorisch abgegrenzter Teil des Betriebes zu verstehen, der unter einem eigenen Leiter steht, eine eigene Arbeitsverteilung hat und häufig von den übrigen Betriebsabteilungen auch räumlich abgegrenzt ist.
- 4.24 Vor allem in größeren Betrieben ist es vielfach üblich, den Jugendlichen theoretischen oder praktischen Unterricht zur Ergänzung des Unterrichts in der Berufsschule zu erteilen. Dieser Unterricht findet in der Regel an einem arbeitsfreien Tag statt. Dabei haben sich hinsichtlich der Frage, ob es sich hierbei um Arbeitszeit handelt, Zweifel ergeben.
- 4.241 Wird Unterricht vom Betrieb erteilt in Erfüllung der Verpflichtung, den Jugendlichen entsprechend den in Frage kommenden Ausbildungsvorschriften die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, ist die Unterrichtszeit Arbeitszeit. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob der Arbeitgeber erklärt, daß die Teilnahme freiwillig sei.
- 4.242 Wird vom Betrieb weiterführender Unterricht erteilt, dessen Stoff über die nach den Ausbildungsvorschriften zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten hinausreicht und der insbesondere darauf abzielt, den Jugendlichen später die Möglichkeit zu eröffnen, eine qualifiziertere Tätigkeit auszuüben als es nach dem Ausbildungsziel vorgesehen ist, so handelt es sich bei dieser Unterrichtszeit nicht um Arbeitszeit, wenn den Jugendlichen die Teilnahme am Unterricht freigestellt ist. Ein solcher Unterricht kann an einem arbeitsfreien Tag oder nach Arbeitsschluß stattfinden.
- 4.243 Veranstaltet der Betrieb Sportkurse, Sprachkurse, Nähkurse, Bastelkurse, „Hobbykurse“ u. a., so ist die hierfür aufgewendete Zeit keine Arbeitszeit, falls die Teilnahme freigestellt ist und soweit der erteilte Unterricht nicht zum Unterricht nach Nr. 4.241 gehört.
- 4.25 Vielfach werden, um eine vollwertige Berufsausbildung zu gewährleisten, über- oder außerbetriebliche Einrichtungen geschaffen, in denen die betriebliche Ausbildung ergänzt wird. Der Unterricht in diesen Einrichtungen kann z. B. an einigen Nachmittagen in der Woche, samstags oder in zusammenhängenden ein- oder mehrwöchigen Kursen erteilt

werden. Da dieser Unterricht der Berufsausbildung dient, ist die dafür aufgewendete Zeit Arbeitszeit. Demgemäß sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Freizeit und die Nachtruhe zu beachten. Die Einrichtungen selbst können als selbständige Betriebe angesehen werden. Der Unterricht ist daher auch an Tagen zulässig, an denen der Betrieb, in dem der Jugendliche üblicherweise beschäftigt ist, bzw. die Betriebsabteilung, der er angehört, nicht arbeitet. Im übrigen gilt Nr. 4.24 entsprechend.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

— MBl. NW. 1965 S. 521.

8300

Durchführung des Zweiten Neuordnungsgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 4. 1965
— II B 2 — 4303 — (2/65)

Der RdErl. v. 19. 3. 1964 (SMBl. NW. 8300) ist wie folgt zu ändern:

Im Absatz 2 der Ausführungen unter „Zu § 30 BVG“ sind die beiden letzten Sätze zu streichen. An deren Stelle ist folgender Satz anzufügen:

Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 23. 1. 1965 (BAZ Nr. 19 vom 29. 1. 1965) Nr. 7 Satz 2 zu § 30 BVG wird hingewiesen.

Diese Änderung ist deshalb notwendig, weil die am 23. Januar 1965 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu § 30 BVG, die im Hinblick auf die abweichende Anwendungspraxis anderer Länder zu § 30 Abs. 2 BVG in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz aufgenommen worden ist, die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nicht von einer positiven Anwendung des § 30 Abs. 2 BVG abhängig macht. Ich stehe allerdings nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Anerkennung einer besonderen beruflichen Betroffenheit im Rahmen des Berufsschadensausgleichs gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BVG bei einem Schwerbeschädigten auch zur Anerkennung einer besonderen beruflichen Betroffenheit im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG und damit zu einer Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund dieser Bestimmung führen wird. Sollte es in dieser Hinsicht jedoch Ausnahmefälle geben, so sind diese gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 7 Satz 2 zu § 30 BVG zu behandeln. Vor der Gewährung eines Berufsschadensausgleichs gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BVG sind diese besonderen Fälle dem Landesversorgungsamt zur Zustimmung vorzulegen. Die Landesversorgungsämter erfassen die Akten in besonderen Listen, damit ich jederzeit auf diese zurückgreifen kann.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 522.

II.

Innenminister**Einziehung von Sera und Impfstoffen**

Bek. d. Innenministers v. 8. 4. 1965 — VI A 4 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 15. März 1965 — VI h — 18 i 02 07 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehend aufgeführter Sera und Impfstoffe im 1. Quartal 1965 abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 6955—6962 (sechstausendneuhundertfünfundfünfzig bis sechstausendneuhundertzweiundsechzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Gasbrand-(Gasoedem-)Sera

Kontroll-Nr. 615—620 (sechshundertfünfzehn bis sechshundertzwanzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Gasbrand-(Peritonitis-)Sera

Kontroll-Nr. 330 u. 331 (dreihundertdreißig und dreihunderteinunddreißig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Rotlauf-Sera

Kontroll-Nr. 47 (siebenundvierzig)
Asid-Institut GmbH., Lohhof

2028—2030 (zweitausendachtundzwanzig bis zweitausenddreißig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

68 (achtundsechzig)
Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe/Oldenburg

67 (siebenundsechzig)
Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya

150 u. 151 (einhundertfünfzig und einhunderteinundfünfzig)
Bakt. Institut Dr. Rentschler, Laupheim/Württ.

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. 7175 u. 7176 (siebentausendeinhundertfünfundsiebzig und siebentausendeinhundertsechundsiebzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

7178 (siebentausendeinhundertachtundsiebzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

7180—7186 (siebentausendeinhundertachtzig bis siebentausendeinhundertsechsunachtzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

7188—7196 (siebentausendeinhundertachtundachtzig bis siebentausendeinhundertsechsunneunzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

109—111 (einhundertneun bis einhundertelf)
Asid-Institut, Lohhof b. München

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. FP 2360 (zweitausenddreihundertsechzig)
Burroughs Wellcome, London

FP 2397 (zweitausenddreihundertsiebenundneunzig)
Burroughs Wellcome, London

FP 2406 (zweitausendvierhundertsechs)
Burroughs Wellcome, London

FP 2424 (zweitausendvierhundertvierundzwanzig)
Burroughs Wellcome, London

FP 2428 (zweitausendvierhundertachtundzwanzig)
Burroughs Wellcome, London

Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren A B O

Kontroll-Nr. 2561—2563 (zweitausendfünfhunderteinundsechzig bis zweitausendfünfhundertdreiundsechzig)

2575—2577 (zweitausendfünfhundertfünfundsiebzig bis zweitausendfünfhundertsiebenundsiebzig)

2581—2589 (zweitausendfünfhunderteinundachtzig bis zweitausendfünfhundertneunundachtzig)

2593 u. 2594 (zweitausendfünfhundertdreiundneunzig und zweitausendfünfhundertvierundneunzig)

- 2598—2600 (zweitausendfünfhundertachtundneunzig bis zweitausendsechshundert)
- 2603—2609 (zweitausendsechshundertdrei bis zweitausendsechshundertneun)
- 2615 (zweitausendsechshundertfünfzehn)
- 2621—2623 (zweitausendsechshunderteinundzwanzig bis zweitausendsechshundertdreiundzwanzig)
- 2630—2639 (zweitausendsechshundertdreißig bis zweitausendsechshundertneununddreißig)
- 2646—2650 (zweitausendsechshundertsechsendvierzig bis zweitausendsechshundertfünfzig)
- 2656—2658 (zweitausendsechshundertsechsendfünfzig bis zweitausendsechshundertachtundfünfzig)
- 2664—2666 (zweitausendsechshundertvierundsechzig bis zweitausendsechshundertsechsendsechzig)
- 2669—2677 (zweitausendsechshundertneunundsechzig bis zweitausendsechshundertsiebenundsiebzig)
- 2679—2684 (zweitausendsechshundertneunundsiebzig bis zweitausendsechshundertvierundachtzig)
- 2686—2689 (zweitausendsechshundertsechsendachtzig bis zweitausendsechshundertneunundachtzig)
- 2691—2696 (zweitausendsechshunderteinundneunzig bis zweitausendsechshundertsechsendneunzig)
- 2699 (zweitausendsechshundertneunundneunzig)
- 2701—2703 (zweitausendsiebenhundertundeins bis zweitausendsiebenhundertunddrei)

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D

- Kontroll-Nr. 2837 (zweitausendachthundertsiebenunddreißig)
- 2883 (zweitausendachthundertdreiundachtzig)
- 2898 (zweitausendachthundertachtundneunzig)
- 2905 (zweitausendneunhundertundfünf)
- 2975 (zweitausendneunhundertfünfundsiebzig)
- 2981 u. 2982 (zweitausendneunhunderteinundachtzig und zweitausendneunhundertzweiundachtzig)
- 2998 (zweitausendneunhundertachtundneunzig)
- 3024 (dreitausendvierundzwanzig)

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rh-Faktors D

- Kontroll-Nr. 2568 (zweitausendfünfhundertachtundsechzig)
- 2590—2592 (zweitausendfünfhundertneunzig bis zweitausendfünfhundertzweiundneunzig)
- 2597 (zweitausendfünfhundertsiebenundneunzig)
- 2613 u. 2614 (zweitausendsechshundertunddreizehn und zweitausendsechshundertundvierzehn)
- 2617—2620 (zweitausendsechshundertsiebzehn bis zweitausendsechshundertzwanzig)
- 2624—2626 (zweitausendsechshundertvierundzwanzig bis zweitausendsechshundertsechsendzwanzig)
- 2641 u. 2642 (zweitausendsechshunderteinundvierzig und zweitausendsechshundertzweiundvierzig)
- 2644 u. 2645 (zweitausendsechshundertvierundvierzig und zweitausendsechshundertfünfundvierzig)
- 2653 (zweitausendsechshundertdreiundfünfzig)
- 2660—2663 (zweitausendsechshundertsechzig bis zweitausendsechshundertdreiundsechzig)
- 2678 (zweitausendsechshundertachtundsiebzig)
- 2685 (zweitausendsechshundertfünfundachtzig)
- 2690 (zweitausendsechshundertneunzig)
- 2700 (zweitausendsiebenhundert)
- 2712 (zweitausendsiebenhundertzwölf)

Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

- Kontroll-Nr. 2578 (zweitausendfünfhundertachtundsiebzig)
- 2601 (zweitausendsechshundertundeins)
- 2612 (zweitausendsechshundertzwölf)

2655	(zweitausendsechshundertfünfundfünfzig)
2659	(zweitausendsechshundertneunundfünfzig)
2704	(zweitausendsiebenhundertvier)

Salmonella-Sera

Kontroll-Nr. 134—136	(einhundertvierunddreißig bis einhundertsechunddreißig)
O-Faktoren-Sera	
141	(einhunderteinundvierzig)
O-Faktoren-Sera	
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 357 u. 358	(dreihundertsiebenundfünfzig und dreihundertachtundfünfzig)
Diphth.-Tetanus	
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
365	(dreihundertfünfundsechzig)
Diphth.-Tetanus	
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
362	(dreihundertzweiundsechzig)
Diphth.	
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
361 u. 364	(dreihunderteinundsechzig und dreihundertvierundsechzig)
Diphth.-Pertus.-Tetanus	
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
35	(fünfunddreißig)
Diphth.-Pertus.-Tetanus	
	Asid-Institut GmbH., Lohhof

Impfstoffe gegen die atypische Geflügelpest

Kontroll-Nr. 179—183	(einhundertneunundsiebzig bis einhundertdreiundachtzig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
212 ALD	(zweihundertzwölf)
	Vernie Veterinär Chemie, Kempen
120	(einhundertzwanzig)
	Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe/Oldenburg
1834	(eintausendachthundertvierunddreißig)
	Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Laupheim/Württ.

Poliomyelitis-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 317 u. 318	(dreihundertsiebzehn und dreihundertachtzehn)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
40 u. 41	(vierzig und einundvierzig)
	Farbenfabrik Bayer AG., Leverkusen

Polio-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 422	(vierhundertzweiundzwanzig)
Diphth.-Pertus.-Tetanus Polio	
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
424 u. 425	(vierhundertvierundzwanzig und vierhundertfünfundzwanzig)
Diphth.-Pertus.-Tetanus Polio	
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
43	(dreiundvierzig)
Diphth.-Tetanus-Polio	
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
38	(achtunddreißig)
Diphth.-Tetanus-Polio	
	Farbenfabr. Bayer AG., Leverkusen

42 (zweiundvierzig)
 Diphth.-
 Pertus.-
 Tetanus-
 Polio
 Farbenfabr. Bayer AG., Leverkusen

Rotlauf-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 44 (vierundvierzig)
 Asid-Institut GmbH, Lohhof
 373—381 (dreihundertdreundsiebzig bis dreihunderteinundachtzig)
 Behringwerke AG., Marburg/Lahn
 19 (neunzehn)
 Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe/Oldenburg
 32 (zweiunddreißig)
 Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya
 573 (fünfhundertdreundsiebzig)
 Rotlauf-
 Adsorbat
 Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Laupheim/Württ.
 1752 (eintausesiebenhundertzweiundfünfzig)
 Rotlauf-
 Rusilat
 Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Laupheim/Württ.

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 73 u. 74 (dreundsiebzig und vierundsiebzig)
 TAB-Tet.
 Behringwerke AG., Marburg/Lahn
 75 (fünfundsiebzig)
 Tetanus
 Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Tuberkuline

Kontroll-Nr. 56 (sechsfundfünfzig)
 Rinder-
 Einheits-
 Tuberkulin
 Asid-Institut GmbH, Lohhof
 122 (einhundertzweiundzwanzig)
 Alttuberkulin
 Farbwerke Hoechst, Ffm.-Hoechst
 47 (siebenundvierzig)
 Rinder-
 Einheits-
 Tuberkulin
 Farbwerke Hoechst, Ffm.-Hoechst

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 523.

**Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform
betrieblenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2
RVO n. F.**

Erl. d. Innenministers v. 14. 4. 1965 — III A 4 — 917/65

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich den Wasser- und Bodenverband

Unterer Indeverband, Lucherberg über Düren,
an dem überwiegend Gemeinden beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes v. 30. April 1963 (BGBl. I S. 241).

Träger der Unfallversicherung für dieses Unternehmen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1965 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband.

Bezug: Erl. v. 22. 12. 1964 (MBI. NW. 1965 S. 73)

— MBI. NW. 1965 S. 527.

Notizen

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Brasilianischen Generalkonsul,
Herrn Franck Henri Teixeira de Mesquita**

Düsseldorf, den 9. April 1965
— M. 2 — 406 — 2/65 —

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Franck Henri Teixeira de Mesquita am 24. März 1965 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Beata Vettori, am 9. März 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBI. NW. 1965 S. 527.

Türkisches Wahlgeneralkonsulat in Düsseldorf

Düsseldorf, den 9. April 1965
— M. 2 — 451 — 1/62 —

Auf Beschluß der Türkischen Regierung ist das Türkische Wahlgeneralkonsulat in Düsseldorf mit Wirkung vom 31. März 1965 geschlossen worden. Seine Aufgaben sind dem Generalkonsulat in Köln übertragen worden. Der Amtsbezirk des Türkischen Generalkonsulats in Köln umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1965 S. 527.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Kreisdirektor Norbert Bestgen, Siegburg, Hohenzollernstr. 101, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Oberregierungsrat Diether Deneke, Oberkassel/Siegburg, Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. 12. 1960 (GV. NW. S. 455) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 13. April 1965

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Dr. h. c. Klaus

— MBI. NW. 1965 S. 527

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 21. 4. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2001 2005	6. 4. 1965	Verordnung zur Auflösung des Staatshochbauamtes Düren	90
2022	16. 3. 1965	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachverständigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen	90
232	29. 3. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die kreisangehörigen Ämter und auf die kreisangehörige Stadt Hilchenbach des Landkreises Siegen	91

— MBI. NW. 1965 S. 527.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

- Tarifvertrag über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten 85
- Einführung des Loseblatt-Grundbuchs 85
- Änderung des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblattes 86

Personalnachrichten 86**Rechtsprechung****Zivilrecht**

1. BGB § 1910 II und III. — Zur Einleitung einer Gebrechlichkeitspflegschaft mit dem Wirkungskreis „Vertretung im Scheidungsrechtsstreit“. OLG Hamm vom 4. Februar 1965 — 15 W 31/65. 88
2. BGB § 1726. — Die Einwilligung der Ehefrau zur Ehelichkeitserklärung ist nur in dem besonderen Fall des § 1726 III BGB entbehrlich. — Sie kann nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. OLG Hamm vom 18. Januar 1965 — 15 W 297/64 89
3. ErbbauVO § 1 I, § 2 Ziff. 4. — Die Vereinbarung eines Heimfallanspruchs für den Fall des Todes des Erbbauberechtigten ist zulässig. OLG Hamm vom 2. Februar 1965 — 15 W 286/64 90
4. ZPO § 276 III, § 91. — Sind die durch die Anrufung eines unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten entgegen § 276 III Satz 2 ZPO nicht dem obsiegenden Kläger auferlegt worden, so sind die Mehrkosten vom Beklagten zu erstatten. — Im Kostenfestsetzungsverfahren darf nicht nachgeprüft werden, ob die Auswahl des von dem Kläger zunächst angerufenen Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. — Das gleiche gilt, wenn der unterlegene Beklagte in einem Prozeßvergleich die Kosten des Rechtsstreits vorbehaltlos übernommen hat. OLG Düsseldorf vom 20. Januar 1965 — 10 W 2/65 90
5. HausratsVO §§ 1 ff., § 9. — Die Fortsetzung eines anhängigen Hausratsteilungsverfahrens gegen den Erben eines verstorbenen Ehegatten ist nicht zulässig. OLG Hamm vom 25. Januar 1965 — 15 W 385/64 91

6. ZPO §§ 887, 888 I, §§ 893, 894. — Wegen der in einem gerichtlichen Vergleich übernommenen Verpflichtung, ein Grundstück zu veräußern, kann eine Vollstreckung nach §§ 887 ff. ZPO nicht erfolgen. OLG Hamm vom 22. Januar 1965 — 15 W 373/64 92
7. FGG § 20; BGB §§ 2260, 2262. — Der Erbe ist gegen die vom Nachlaßgericht beabsichtigte Bekanntgabe einer Vermächtnisanordnung zur Beschwerde und weiteren Beschwerde berechtigt. — Der in einem eröffneten Testament mit einem Vermächtnis Bedachte ist auch dann Beteiligter i. S. des § 2262 BGB, wenn das Vermächtnis durch ein weiteres Testament widerrufen ist. OLG Düsseldorf vom 11. Januar 1965 — 3 W 431/64 93
8. FGG § 73 I und II; Deutsch-Niederländischer Grenzvertrag Art. 1. — Die Gebiete, die der vorläufigen niederländischen Verwaltung unterstellt waren, sind „Inland“ i. S. des § 73 FGG. Dies gilt auch für Vorgänge, die in die Zeit der Auftragsverwaltung vom 23. April 1949 bis 31. Juli 1963 fallen. OLG Düsseldorf vom 1. Oktober 1964 — 12 AR 15/64 94
9. ZPO §§ 721, 794a, 788. — Im Verfahren nach § 721 n. F., § 794a ZPO ist § 788 ZPO nicht anwendbar. LG Wuppertal vom 26. Januar 1965 — 6 T 22/65 95

Kostenrecht

1. KostO §§ 14, 16; FGG § 20a. — Hat das LG in der Beschwerdeinstanz des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in der Hauptsache erlassene Entscheidung des AG aufgehoben und den Antrag des Beschwerdeführers auf Nichterhebung der Verfahrenskosten zurückgewiesen, so ist zulässiger Rechtsbehelf gegen die Kostenpflicht weder die Erinnerung noch die weitere Beschwerde, sondern die Erstbeschwerde. OLG Düsseldorf vom 16. Dezember 1964 — 10 W 258/64 95
2. BRAGebO § 36 II. — Bei fortdauernder häuslicher Gemeinschaft der Eheleute reicht die bloße Rücknahme der zwischen ihnen anhängig gewesenen Ehescheidungsklage für die Entstehung der Ausöhnungsgebühr nicht aus. OLG Düsseldorf vom 13. Januar 1965 — 10 W 1/65 96

— MBI. NW. 1965 S. 528.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.